

2. Verordnung der Ärztekammer für Kärnten vom 12. Juni 2017, mit der die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten geändert wird.

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat am 12. Juni 2017 beschlossen: Aufgrund §66a Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit §80b Z 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2017 wird verordnet:

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten, zuletzt geändert am 1. Jänner 2016, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Für 2017 betragen die Verwaltungskosten € 1.200.000,00 und werden ab 2018 jährlich entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex angepasst. Die Änderung erfolgt im selben Verhältnis wie sich die Indexziffer für April des Vorjahres gegenüber der Indexziffer für April des vorvergangenen Jahres geändert hat. Die Aufteilung der Verwaltungskosten auf die einzelnen Leistungsarten erfolgt anteilmäßig entsprechend deren Kapitalanteil. Allfällige Kosten für Gutachten von Dritten sind gesondert vom Vermögen des Wohlfahrtsfonds zu tragen.“

Die Präsidentin:

Dr. Petra Preiss

Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten

ALT	NEU
<p>§ 3 Der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds, Administration</p> <p>(10) Die mit dem Betrieb des Wohlfahrtsfonds verbundenen Verwaltungskosten sind vom Wohlfahrtsfonds aufzubringen und werden mit 0,73 % des Vermögens des Wohlfahrtsfonds, gerechnet vom zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Jahresvoranschlag letztvorliegenden Jahresabschluss, festgesetzt.</p>	<p>§ 3 Der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds, Administration</p> <p>(10) Für 2017 betragen die Verwaltungskosten € 1.200.000,00 und werden ab 2018 jährlich entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex angepasst. Die Änderung erfolgt im selben Verhältnis wie sich die Indexziffer für April des Vorjahres gegenüber der Indexziffer für April des vorvergangenen Jahres geändert hat. Die Aufteilung der Verwaltungskosten auf die einzelnen Leistungsarten erfolgt anteilmäßig entsprechend deren Kapitalanteil. Allfällige Kosten für Gutachten von Dritten sind gesondert vom Vermögen des Wohlfahrtsfonds zu tragen.</p>